

Gedenkstättenordnung der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg

Auf dem Gelände befinden sich Friedhöfe mit Grabstätten von über 20.000 Toten des Konzentrationslagers Flossenbürg und der Evakuierungsmärsche.

Wir bitten Sie, die Würde des Ortes durch angemessene Kleidung und angemessenes Verhalten zu achten.

Kinder unter 12 Jahren dürfen die Gedenkstätte nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Die Gedenkstätte behält sich das Recht vor, Besuchern mit menschenfeindlichen oder rassistischen Zeichen bzw. Parolen auf der Kleidung ein Hausverbot auszusprechen.

Bitte beachten Sie insbesondere:

1. Die Wege dürfen mit Kinderwägen und Rollstühlen befahren werden, nicht jedoch mit anderen Fahrzeugen.
2. Bitte bleiben Sie auf den Wegen.
3. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde, ist nicht gestattet.
4. Es ist untersagt, Waren aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Druckschriften oder dgl. zu verbreiten.
5. Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gedenkstätte gestattet.
6. Die wörtliche Wiedergabe der Inhalte von Führungen der Mitarbeiter und der Beauftragten der Stiftung vollständig oder auszugsweise in Film, Ton oder gedruckter Form in den Printmedien sowie im Internet (Social Media u. a.) bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Mitarbeiter und der Beauftragten der Stiftung.
7. Versammlungen oder Veranstaltungen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gedenkstätte abgehalten werden.
8. Die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die Parteien oder Organisationen angehören, die durch antidemokratische, rassistische oder andere, dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten, den Zutritt zur Gedenkstätte zu verwehren oder sie von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen.

9. Bitte verzehren Sie in den Ausstellungen keine Speisen.

10. Die Exponate in den Ausstellungen sind Zeugnisse von unersetzlichem Wert, bitte berühren Sie diese nicht. Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.

11. Es ist untersagt, sich außerhalb der Öffnungszeiten im Gelände aufzuhalten.

12. Nicht geräumte und nicht gestreute Wege sind dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben. Für Unfälle wird nicht gehaftet.

Öffnungszeiten

März bis November: Montag-Sonntag 9.00-17.00 Uhr

Dezember bis Februar: Montag-Sonntag 9.00-16.00 Uhr